

# Geschäftsnetzwerk Potsdam

## Satzung

### 1. Rechtsform

Das Geschäftsnetzwerk Potsdam, im Folgenden als GNWP bezeichnet, ist ein nicht rechtsfähiger, nicht eingetragener Verein gem. § 54 BGB, auf den die Vorschriften einer Gesellschaft gem. §§ 705 ff. BGB Anwendung finden. Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins sind ausgeschlossen. Soweit ein Mitglied in eigenem Namen für das GNWP ein Rechtsgeschäft abschließt, haftet der Handelnde nach außen allein und persönlich.

### 2. Gesellschaftszweck

Das GNWP ist ein selbst nicht gewerblich tätiger Zusammenschluss von Firmen, Selbständigen und Freiberuflern mit dem Ziel des Erfahrungsaustauschs und der Weiterbildung. Zum Erfahrungsaustausch gehören der Austausch eigener geschäftlicher Erfahrungen und von Erfahrungen aus Geschäftskontakten mit anderen Mitgliedern sowie mit Dritten. Die Weiterempfehlung der Mitglieder gegenüber Dritten im Geschäftsverkehr ist ausdrücklich erwünscht. Zur Weiterbildung gehören Vorträge und andere Bildungsmaßnahmen mit geschäftlichem Bezügen.

Das zwischen den Mitgliedern entstandene Vertrauen soll insbesondere Dritten die Möglichkeit bieten, schnell und unkompliziert einen erprobten und passenden Geschäftspartner oder Dienstleister für die eigenen Bedürfnisse zu finden. Eine Vergütung von Empfehlungen findet nicht statt.

### 3. Mitgliedschaft

#### a) ordentliche Mitglieder

Die Anzahl der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder wird unter dem Aspekt der thematischen Profilierung des GNWP hinsichtlich Dienstleistung bzw. Gewerk begrenzt. Die Aufnahme neuer Mitglieder ist durch ein mehrstufiges Aufnahmeverfahren geregelt. Die ordentlichen Mitglieder des GNWP fördern den Vereinszweck durch aktive Mitarbeit und Anwesenheit.

#### b) Fördermitglieder des GNWP

Jedes ordentliche Mitglied kann auf formlosen Antrag hin den Status eines Fördermitgliedes erlangen. Fördermitglieder sind in ihren Pflichten auf die Zahlung des jeweiligen Marketingbeitrages an die Geschäftsnetzwerk Potsdam UG (haftungsbeschränkt) beschränkt. Sie sind nicht länger stimmberechtigt, haben keinen Anspruch auf Empfehlungsmarketing und erhalten keine Einladungen mehr. Hinsichtlich der von ihnen vertretenen Dienstleistung bzw. des Gewerks verlieren sie den Exklusivitätsstatus.

Fördermitglieder, die wieder vermehrt an Sitzungen teilnehmen und sich aktiv einbringen, können eine erneute ordentliche Mitgliedschaft beantragen.

#### c) Ruhen der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied kann beim Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft für bis zu sechs Monate beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Der Vorstand entscheidet im Benehmen mit dem Beirat über den Antrag. Die Ruhezeit kann auf einen weiteren Antrag hin einmalig um weitere sechs Monate verlängert werden.

Ruht die Mitgliedschaft, sind keine Marketingbeiträge zu entrichten und es besteht kein Anspruch auf Empfehlungsmarketing oder den Erhalt von Einladungen. Beantragt das Mitglied nicht spätestens zwei Wochen vor Ablauf der beantragten Ruhezeit die Weiterführung der Mitgliedschaft als Vollmitglied oder Fördermitglied, endet die Mitgliedschaft automatisch.

#### d) Kündigung

Die Kündigung der Mitglied kann gegenüber dem Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende erklärt werden. Das Ende der Mitgliedschaft wird vom Vorstand bestätigt und den Mitgliedern zur Kenntnis gegeben.

### 4. Partner des GNWP

Geeignete Vereinigungen oder Unternehmen vergleichbarer Größe können Partner, natürliche und juristische Personen können Förderer des GNWP werden. Mit Partnern und Förderern werden individuelle Verträge geschlossen; sie haben keine Mitgliedsrechte. Partnerschafts- und Förderverträge können beidseitig jederzeit in Textform zum Monatsende gekündigt werden. Partner und Förderer werden auf der WebSite und in den Publikationen des GNWP als solche gekennzeichnet.

### 5. Organe des GNWP

#### a) Der Vorstand

Die Geschäftsführung des GNWP obliegt dem Vorstand, bestehend aus einer Vorsitzenden und einem Stellvertreter. Der Vorstand leitet die Tätigkeit des GNWP im Innenverhältnis und fungiert als Ansprechpartner für Dritte hinsichtlich aller das GNWP betreffenden Fragen. Er ist für die Akquise neuer Mitglieder und Dienstleistungen verantwortlich und steuert die Tätigkeiten der beauftragten Geschäftsnetzwerk Potsdam UG (haftungsbeschränkt). Der Vorstand initiiert Beschlussfassungen in Beirat und Mitgliederversammlungen.

#### b) Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet in aller Regel einmal im Monat statt. Die thematische und organisatorische Vorbereitung obliegt dem Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Beschlussfassungen durchzuführen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Anwesenheit ist bei örtlicher und bei virtueller Präsenz gegeben. Alle Vorschläge des Vorstandes, welche die Tätigkeit des GNWP nach innen

und außen betreffen, sowie die Änderung der Satzung obliegen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Beschlüsse können auch durch Akklamation herbeigeführt werden. Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

#### c) Der Beirat

Der Beirat ist ein unterstützendes Organ für den Vorstand. Er ist verantwortlich für die strategische Ausrichtung des GNWP und gleichzeitig die Interessenvertretung der Mitglieder. Der Beirat beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern und bedient sich Arbeitsgruppen als unterstützender Organe. Die Arbeitsgruppen beschäftigen sich thematisch laufend mit Aufgabenfeldern wie Technik, Veranstaltungen, Marketing, Facebook u.a.

#### 6. Vereinsvermögen

Das GNWP besitzt kein Vereinsvermögen und kann solches auch nicht erwerben. Das GNWP besitzt vor allem ideelles Vermögen in Form der auf gerechtfertigtem Vertrauen basierenden Beziehungen zwischen den Mitgliedern.

#### 7. Geschäftstätigkeit gegenüber Dritten, Marketing

Das GNWP tritt im Außenverhältnis durch Marketingmaßnahmen in Erscheinung. Die Durchführung des Marketings einschließlich der Verwaltung der Gelder obliegt der damit beauftragten Geschäftsnetzwerk Potsdam UG (haftungsbeschränkt), deren Gesellschafter Mitglieder des Vorstandes bzw. des Beirates des GNWP sind.

Mitglieder und Partner des GNWP haben der Geschäftsnetzwerk Potsdam UG (haftungsbeschränkt) ein SEPA-Lastschriftmandat für Marketingbeiträge zu erteilen. Über alle Marketingbeiträge stellt die Geschäftsnetzwerk Potsdam UG (haftungsbeschränkt) Rechnungen aus. Die Höhe der monatlichen Marketingbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung des GNWP. Die Staffe- lung der nach allgemeinen Kriterien bestimmten regelmäßigen und der einmaligen Marketing- beiträge wird auf der WebSite „www.gnwp.de“ veröffentlicht.

Die Geschäftsnetzwerk Potsdam UG (haftungsbeschränkt) ist dem Vorstand und den Mitgliedern über die Verwendung der Gelder auf Anfrage jederzeit rechenschaftspflichtig.

Es wird erwartet, dass jedes Mitglied an mindestens sechs Veranstaltungen im Jahr teilnimmt. Eine Nichtteilnahme ist möglichst begründet zu entschuldigen. Der Beirat hat das Recht, am Ende eines Jahres für diejenigen Mitglieder, die unentschuldigt an weniger als sechs Veranstaltungen im Jahr teilgenommen haben, den monatlichen Marketingbeitrag für das Folgejahr zu verdoppeln.

[einstimmig beschlossen auf der Mitgliedervollversammlung des GNWP am 24.11.2023 in Beelitz-Heilstätten]